



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 78/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Zu GZ. 28 0300/5-V/5/86

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das
Sparkassengesetz geändert
werden soll

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	13 -GEZ 9/86
Datum:	28. APR. 1986
Verteilt:	28.4.86 Kollmann

St. Haas er boemer

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Entwurf fördert geradezu die Unübersichtlichkeit unserer Rechtsvorschriften. Die Einführung des Instituts einer Sparkassen Aktiengesellschaft müßte auch ohne die vielen umfangreichen Textänderungen möglich sein. Die Novellierung ist so weitreichend, daß es notwendig wäre, das Gesetz als Ganzes neu authentisch kundzumachen.

Im geltenden Sparkassengesetz ist in § 16 (2) vorgesehen, daß die Mitglieder des Vorstandes das Erfordernis des § 5 (1) Z. 5 KWG erfüllen müssen. Dieses Erfordernis wurde im Entwurf der Novelle gestrichen. Warum ein Mitglied des Vorstandes die Erfordernisse des § 5 (1) Z. 5 KWG in Zukunft nicht mehr erfüllen müssen soll, leuchtet nicht ein. Die Rechtslage, Personen von der verantwortlichen Tätigkeit im

- 2 -

Vorstand einer Sparkasse auszuschließen, denen die fachliche Vorbildung oder die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen für den Betrieb einer Kreditunternehmung fehlen, kann doch bestimmt nicht als unvernünftig bezeichnet werden.

Zu den übrigen Novellierungsvorschlägen wird keine Stellungnahme abgegeben.

Wien, am 1. April 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident